



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sybilla Nitsch (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz und Gesundheit

Kollision zwischen Freiversuch gemäß § 22 JAVO, Corona-Freisemester und JAVO-Reform

Vorbemerkung:

Im Laufe der COVID-19-Pandemie haben Jurastudierende in Schleswig-Holstein vier Freisemester zugesprochen bekommen. Demzufolge konnte der Freiversuch gemäß § 22 JAVO entsprechend später geschrieben werden. Diese Regelungen sollten für eine Entlastung für die Studierenden sorgen, die durch die besondere Situation der Pandemie im Hinblick auf Lernumstände und finanzielle Schwierigkeiten in Ihrem Studium beeinträchtigt wurden. Um ihren Freiversuch zu den ursprünglichen Bedingungen wahrnehmen zu können, sind Studierende durch die anstehende JAVO-Reform nun ggf. doch einem besonderen Zeitdruck ausgesetzt.

1. Inwieweit sind Übergangsvorschriften für diejenigen Studierenden vorgesehen, die die Corona-Freisemester beansprucht haben?

Antwort:

Die in § 37 der neuen JAVO normierten Übergangsregelungen enthalten keine gesonderten Regelungen für Studierende, die den Antrag auf nicht zu berücksichtigende Studienzeiten i.S.d. § 22 JAVO stellen.

2. Hat die Landesregierung Kenntnisse davon, wie viele Jurastudierende von dieser Problematik betroffen sind? Wenn ja, wie viele?

Antwort:

Die Studierenden können gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 JAVO mit dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung den Antrag auf nicht zu berücksichtigende Studienzeiten nach § 22 JAVO stellen.

Die Regelungen der neuen JAVO zum geänderten Prüfungsstoff betreffen Studierende nicht, die ihr Studium vor dem 27. Februar 2022 aufgenommen haben und die für einen Prüfungstermin bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 zugelassen sind; die zusätzliche Strafrechtsklausur betrifft Studierende nicht, die für einen Prüfungstermin bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 zugelassen sind.

Da nach Mitteilung des Justizprüfungsamtes bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht derzeit noch keine Studierenden für die staatliche Pflichtfachprüfung nach dem 30. Juni 2025 zugelassen sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage zu der Anzahl der betroffenen Studierenden getätigt werden.